

Der Verband Schweizer Flugplätze zur aktuellen Lage:

In Sachen CO₂-Gesetz: Abgabe Allgemeine Luftfahrt (vormals «Privatflugabgabe»)

Anfang September wurde im National- und Ständerat über das «CO₂-Gesetz nach 2020» beraten. Teil des neuen CO₂-Gesetzes und somit auch Teil dieser Beratung war insbesondere die «Abgabe Allgemeine Luftfahrt» (vormals «Privatflugabgabe» genannt), die ursprünglich alle Privatflüge mit einem pauschalen Umweltbeitrag besteuern sollte und somit direkte Auswirkungen auf die General Aviation gehabt hätte. Die **Leichtaviatik wurde folgerichtig von der Abgabe ausgenommen**. Nun geht es noch um den Schutz der Geschäftsluftfahrt als wichtigen Bestandteil im Gesamtsystem der Schweizer Aviatik.

Die im VSF angeschlossenen und im CO₂-Gesetzgebungsprozess involvierten Flugplätze unterstützen grundsätzlich alle verhältnismässigen und zielorientierten Massnahmen für einen umweltverträglichen Privatflugverkehr. Der VSF hat deshalb die nationalen Parlamentarier vor der Beratung des CO₂-Gesetzes aufgerufen, bei Ihrer Entscheid folgende insbesondere für die Geschäftsluftfahrt existentiellen Punkte zu berücksichtigen:

1. Unser Verband plädiert für eine **pauschale Abgabehöhe von maximal CHF 500 pro Abflug** für Business Jets. Der Ständerat hat in der Wintersession 2019 bereits beschlossen, eine Abgabe in Höhe von pauschal CHF 500 pro Abflug vorzusehen. Eine Abgabe in dieser Höhe ist tragbar, wird von den Flugplätzen akzeptiert, ist konkurrenzfähig gegenüber den Abgaben auf nahen ausländischen Flugplätzen und erreicht die angestrebte Lenkungswirkung, ohne die Standortkantone der Flugplätze übermässig zu belasten. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass der Luftraum der Schweiz sehr klein und der darin erfolgende CO₂-Ausstoss gering ist. Eine höhere Abgabe würde hingegen die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmen gefährden und würde bei der Geschäftsluftfahrt, bei den Regionalflugplätzen sowie in den Standorten zu massiven Einnahmeausfällen bewirken. Die Abwanderung von Geschäftsflugdiensten ins nahe Ausland ist von einigen Unternehmen bereits angekündigt worden für den Fall einer Abgabe in Höhe von mehr als CHF 500.
2. Das **Delkredererisiko** bei der Erhebung der Abgabe darf **nicht zulasten der Flugplatzbetreiber** gehen. Die Flugplatzbetreiber sind zudem für ihre Umtriebe beim **Inkasso** angemessen zu entschädigen.
3. Mit der Abgabe Allgemeine Luftfahrt sollen **keine Wettbewerbsverzerrungen** gegenüber den Treibstoffsteuerpflichtigen geschaffen werden. Flüge der General Aviation sind bereits heute nicht abgabefrei. In der Schweizer Luftfahrt wird auf Treibstoffen eine Mineralölsteuer in Höhe von rund 73 Rp pro Liter erhoben. Eine Doppelbelastung zusätzlich mit der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wäre nicht verkraftbar.

Der Verband Schweizer Flugplätze ist überzeugt, dass unter Berücksichtigung dieser Punkte eine tragfähige Lösung und die angestrebten Lenkungseffekte erreicht werden können. Eine verhältnismässige Abgabehöhe gewährleistet, dass das Bestehen und die Weiterentwicklung der Regionalflugplätze in der Schweiz, die internationale Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz und auch der Anschluss peripherer Regionen nicht gefährdet werden.